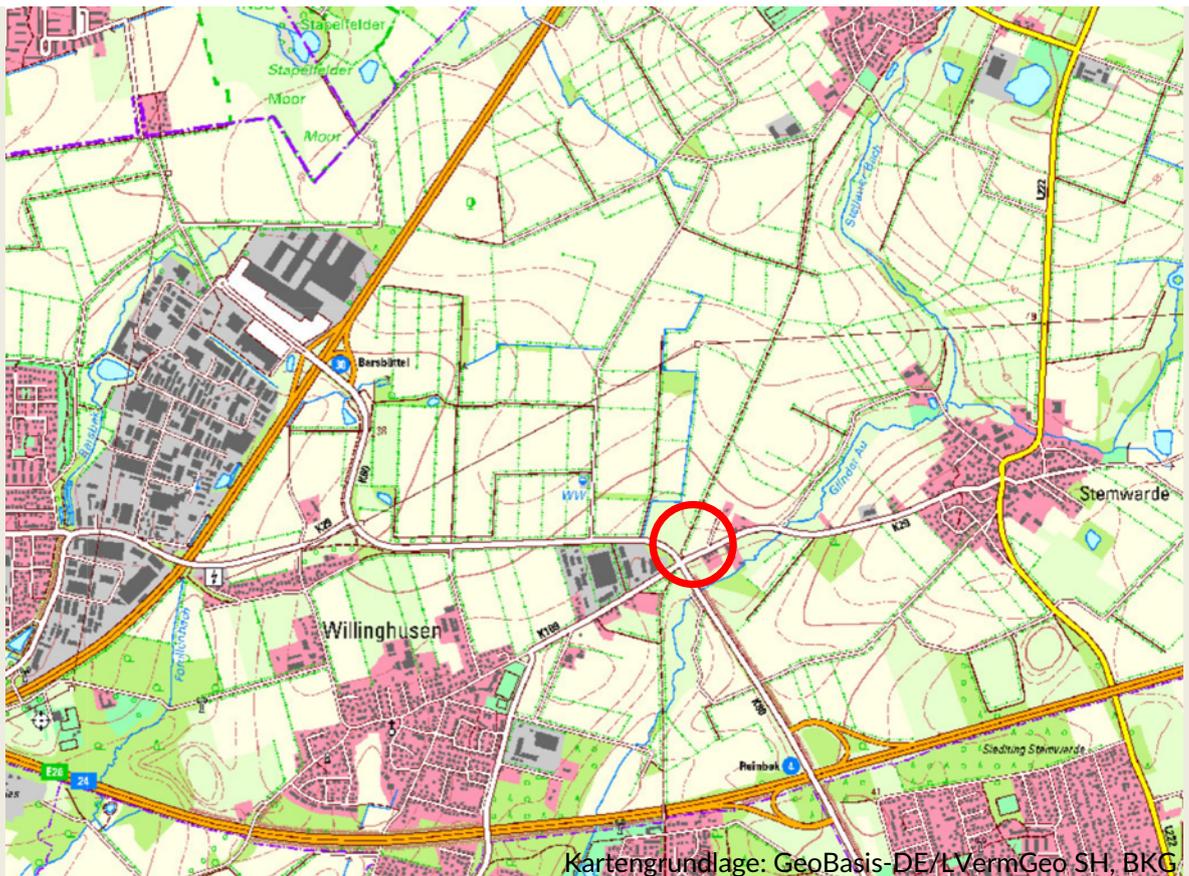


# BEGRÜNDUNG

## 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel

für das Gebiet:  
„Ortsteil Stemwarde, nördlich Kreuzung K80 / K29“



Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

**Vorentwurf**

26.09.2024 (Planungsausschuss)

17.10.2024 (Gemeindevertretung)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung .....	3
<b>2 Anlass und Ziele.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Standortfindung und Alternativenprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Landes- und Regionalplanung.....</b>	<b>8</b>
<b>5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>11</b>
5.1 Flächennutzungen.....	11
5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz .....	12
5.3 Verkehr .....	13
5.4 Emissionen und Immissionen.....	13
5.5 Ver- und Entsorgung .....	14
5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel .....	14
5.7 Flächenangaben.....	15
<b>6 Untersuchungsrahmen .....</b>	<b>15</b>

### Anlagen

- Kreis Stormarn, Fachdienst 62, Integrierte Regionalleitstelle Süd / Rettungsdienst: Betriebskonzept Rettungswache Barsbüttel – Stemwarde, Oktober 2023
- Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr / Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Aufstellungsbeschluss der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Als Plangrundlage wird die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:5.000 (DTK5) verwendet.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel aufgestellt.

## 1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Der Umweltbericht wird durch das Büro Landschaftsplanung Jacob | Fichtner, Norderstedt ausgearbeitet.

## 1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von knapp 0,9 ha.

Er befindet sich westlich der Siedlungslage des Ortsteils Stemwarde und grenzt an den Knoten der Kreisstraßen K29, K80 und K109 an. Die Kreisstraße K80 bildet die Verbindung zwischen der Anschlussstelle „Barsbüttel“ der Bundesautobahn A1 im Nordwesten und der Anschlussstelle „Reinbek“ der Bundesautobahn A24 im Südosten. Über die K29 wird im Osten der Ortsteil Stemwarde und im Westen der Ortsteils Barsbüttel erreicht. Die K 109 führt gen Südwesten nach Willinghusen. Der Geltungsbereich wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. In den südlichen und südwestlichen Randbereichen befinden sich vereinzelte Bäume und Gehölze. Durch den Geltungsbereich verläuft ein unbefestigter Weg, der die nördlich angrenzende Bebauung Bahnhofstraße 22 und 22A sowie die landwirtschaftlichen Flächen erschließt.

Im Nordwesten grenzt der ehemalige Bahndamm der Südstormarnschen Kreisbahn Glinde-Trittau an, der durch eine das Landschaftsbild prägende Gehölzstruktur vom Plangebiet getrennt ist. Der Bahndamm wird als übergeordneter Radweg des Kreises (Route C) genutzt. Parallel zum Bahndamm verläuft ein Knick mit Überhälter.

Südöstlich und östlich des Geltungsbereiches befinden sich wohnbaulich und gewerblich genutzte Gebäude; im Westen, getrennt durch die Kreisstraße K80, ein Gewerbegebiet. Somit liegt der Geltungsbereich nicht isoliert von jeglicher Bebauungsstruktur.

## 2 Anlass und Ziele

**Anlass** für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Planung des Kreises Stormarn, als Träger des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, eine **neue Rettungswache inklusive Garagen für den Katastrophenschutz** zu errichten. Die heutige Rettungswache in zentraler Siedlungslage des Ortsteil Stemwarde ist in einem ehemaligen Bauernhaus untergebracht. Der ursprünglich für zwei Krankentransportwagen konzipierte Standort hat sich aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen in den letzten Jahren als zu klein erwiesen. Es sind weitere Fahrzeuge für zusätzliche Einsatzkräfte hinzugekommen. Der heutige Standort entspricht somit nicht den Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Rettungswache. Die Entwicklung einer neuen und modernen Rettungswache hat aufgrund der Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung des südlichen Kreisgebietes und die schnelle lebensrettende Versorgung bei Unfällen auf den beiden Autobahnen A24 und A21 eine hohe Priorität. Der Standort hat alleine im Jahr 2022 insgesamt 9.772 Einsatzfahrten abgewickelt. In Zukunft werden für den Standort ca. 18.000 Einsatzfahrten prognostiziert.

Mit der Entwicklung des neuen Standortes soll die Außenstelle des Rettungsdienstes in Reinbek-Neuschönningstedt – die ebenfalls nicht über einen optimalen Standort verfügt – aufgelöst werden.

Eine Erweiterung des heutigen Standortes ist aufgrund der Grundstücksgröße und innerörtlichen Lage nicht möglich. Weitere Lärmkonflikte mit der umgebenden Wohnnutzung sollen bei weiter steigenden Einsatzzeiten verhindert werden. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis im Rahmen einer Standortalternativenprüfung (vgl. Kapitel 3) den vorliegenden Standort und zugleich Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes westlich der Siedlungslage von Stemwarde am Knotenpunkt K80 und K29 gefunden.

Der Standort erlaubt das zügige Erreichen großer Teile des südlichen Kreisgebietes innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist und zugleich die Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuz HH-Ost. Das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug kann von diesem Standort die Kliniken in Geesthacht, Reinbek, Ratzeburg, Bad Oldesloe und Bad Segeberg sowie Lübeck binnen 30 min erreichen. Aufgrund der zentralen Lage soll an dem Standort auch das Zentrallager für den gesamten Rettungsdienst Stormarn untergebracht werden.

Die Gemeinde stimmt dem gewählten Standort zu und unterstützt den Kreis bei der Umsetzung der neuen Rettungswache. Die Gemeinde hat am 30.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit ihren Willen erklärt, die für die Ansiedlung erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**Ziel** der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den Standort planungsrechtlich vorzubereiten und die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen.

### 3 Standortfindung und Alternativenprüfung

Aufgrund der innerörtlichen und beengten Lage der heutigen Rettungswache im Ortsteil Stemwarde und der umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen ist der Bau einer neuen Rettungswache an einem neuen Standort erforderlich. Bereits die Anzahl der heutigen Einsätze, von denen im Durchschnitt etwa 20 pro Tag mit Blaulicht und Martinshorn ausrücken, führen zu einer Belastung der umgebenden Wohnbevölkerung.

Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Barsbüttel haben im Rahmen einer umfangreichen Alternativenprüfung den am besten geeigneten Standort für eine neue Rettungswache gesucht. Die Ergebnisse dieser Standortfindung und Alternativenprüfung werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Weitere Details sind der Alternativenprüfung im Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Bei der Standortsuche wurden folgende Suchkriterien berücksichtigt:

- Ausreichende Flächengröße
- Geringe Lärmbelastung
- Einhalten der Hilfsfristen
- Raumordnerische sowie städtebaulich/landschaftsplanerische Anforderungen

Die Rettungswache Stemwarde deckt einen großen Einzugsbereich mit einem ca. 10 km-Radius ab und umfasst somit die Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek sowie Teile von Oststeinbek, Glinde und Reinbek. Der Suchraum beschränkt sich aufgrund der einzuhaltenden Einsatzzeiten auf die Ortslage von Stemwarde und die ausreichend dimensionierten Straßen. Der Suchraum wurde in Alternativflächenbereiche unterteilt. Neben der Ortslage von Stemwarde waren dies die Bereiche Nord, Ost, Süd und West 1 bis 3 (vgl. Abbildung 1).

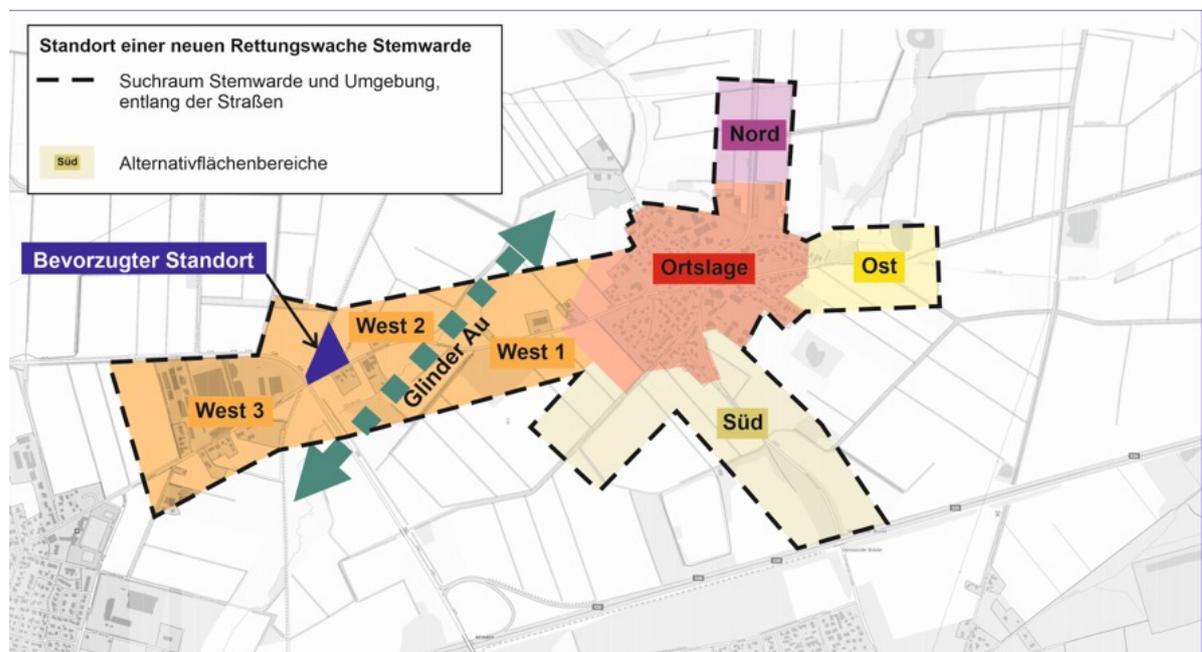


Abbildung 1: Suchraum des neuen Standortes für die Rettungswache  
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 3)

Wie bereits dargestellt, wurde die Auswahl eines Standortes in der Ortslage von Stemwarde aus Gründen des Lärmschutzes und der fehlenden Flächen ausgeschlossen. Die Alternativflächenbereiche Nord, Ost und Süd wurden aus folgenden Gründen nicht weiter untersucht:

- Ein Standort in diesen Bereichen hätte zur Folge gehabt, dass die Rettungsfahrzeuge für Einsätze auf den Autobahnen, im Ortsteil Barsbüttel sowie in den Gemeinden Glinde und Oststeinbek durch die Siedlungslage von Stemwarde hätten fahren müssen.
- Neben den Lärmkonflikten könnten die Hilfsfristen aufgrund der innerörtlichen Verkehre nicht gewährleistet werden.
- Im Alternativbereich Süd käme es zu Konflikten mit Natur und Landschaft, da hier die Gemeinde Maßnahmenflächen für den Naturschutz plant.

Somit hat sich die Suche nach einer geeigneten Fläche auf die **Alternativflächenbereiche West 1 bis 3** konzentriert. Diese Flächen sind aufgrund der Lage entlang der Kreisstraßen K29/K80 und K 109 verkehrlich gut geeignet. In diesem Schritt wurden 8 Flächen näher untersucht (vgl.

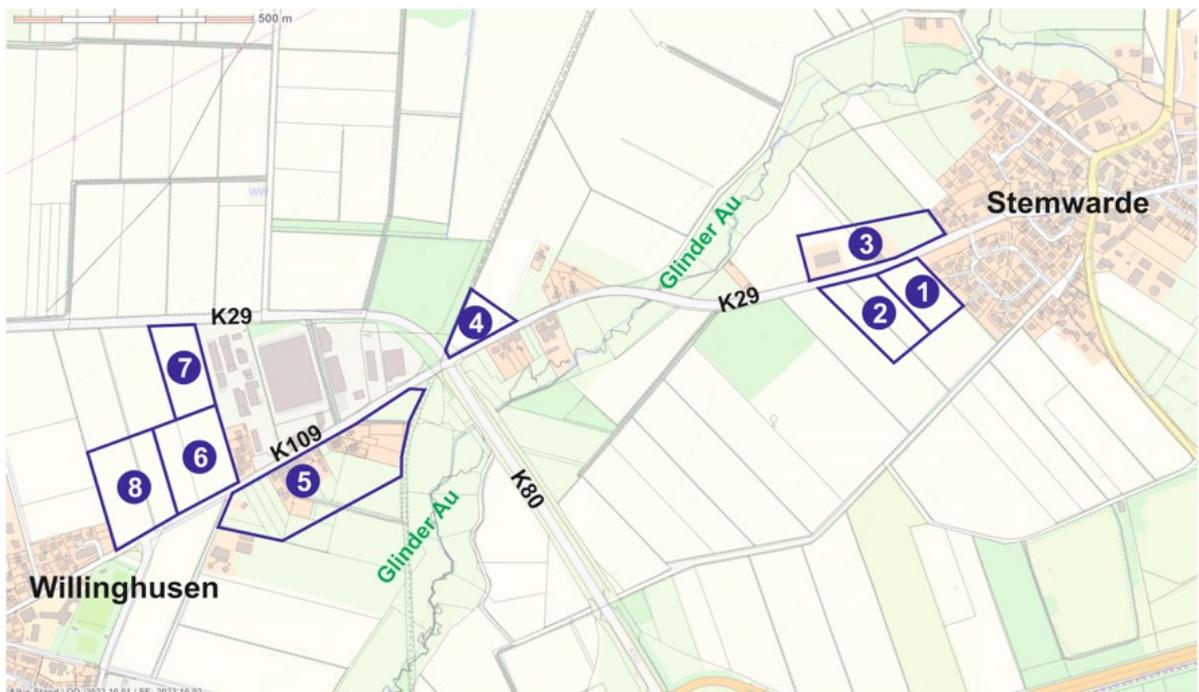


Abbildung 2: Detaillierte Standortprüfung im Alternativflächenbereiche West  
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 7)

Die **Flächen 1-3**, direkt angrenzend an die Siedlungslage von Stemwarde, waren aufgrund der Lärmkonflikte mit der angrenzenden Siedlungslage nicht für eine Ansiedlung geeignet.

Die **Fläche 5** wurde als nur eingeschränkt bewertet. Unter anderem stehen hier keine Flächen zur Verfügung und auch in dieser Fläche würden aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung Lärmkonflikte entstehen.

Die **Flächen 7 und 8** wurden für nicht geeignet erachtet. Die Fläche 7 steht nicht zur Verfügung und bei der Fläche 8 werden Lärmkonflikte zur westlich angrenzenden Siedlungslage des OT Willinghusen ausgelöst.

Am Ende wurden die **Flächen 4 und 6** für geeignet bewertet. In der Gesamtbewertung der beiden Flächen haben sich der Kreis und die Gemeinde jedoch aus folgenden Gründen für die **Fläche 4** entschieden:

- der Standort ist verkehrlich optimal an das übergeordnete Straßennetz angebunden, um den großen Einzugsbereich abzudecken,

- rettungsdienstliche Hilfsfristerreichung kann vollständig abgedeckt werden, es werden insbesondere große Wohngebiete mit einer Hilfsfristerreichung von 5 Minuten abgedeckt
- schnelle Anfahrt und optimale Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuz HH-Ost sowie schnelle Anfahrtswege zur Erreichbarkeit der umliegenden Rettungswachenbereiche
- optimale Erreichbarkeit der umliegenden Klinikstandorte für das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug innerhalb von 30 Minuten
- es drängen sich in der planerischen und naturräumlichen Gesamtbetrachtung keine geeigneteren Alternativflächen auf,
- die Fläche ist bereits im Eigentum des Kreises Stormarn und stünde unmittelbar zu Verfügung,
- durch die Rettungseinsätze wird keine maßgebliche Wohnbebauung in der Umgebung gestört,
- eine Zersiedelung der Landschaft wird durch ein Anknüpfen an die vorhandenen Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturen minimiert; es wird keine weitere bauliche Nutzung im Außenbereich vorgeprägt (Verfestigung einer Splittersiedlung),
- es werden keine besonders hochwertigen Landschaftsstrukturen in Anspruch genommen, schützenswerte Natur geschädigt oder die Erholungseigenschaft der Umgebung eingeschränkt.

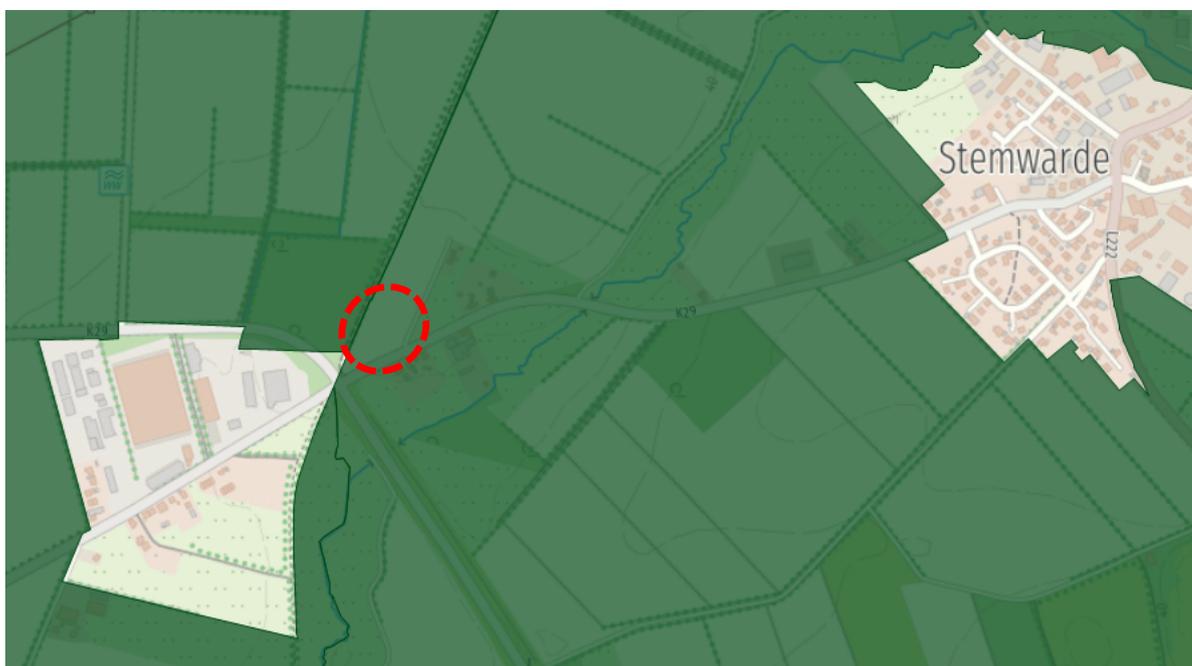


Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiet westlich des Ortsteils Stemwarde mit Lage des neuen Standortes der Rettungswache (Quelle: [https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal\\_stormarn/portale/stormarn/index2.html](https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal_stormarn/portale/stormarn/index2.html))

Der ausgewählte Standort und Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in einem regionalen Grünzug des Regionalplanes für den Planungsraum I, 1998. Der regionale Grünzug erstreckt sich zwischen den Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde entlang der Glinger Aus. Es hat diesbezüglich im Rahmen der Standortfindung eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gegeben. Die Ergebnisse werden im nächsten Kapitel beschrieben.

Da sich der ausgewählte Standort im Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“ befindet, ist im weiteren Verfahren eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Das Entlassungsverfahren wird parallel zur gemeindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Barsbüttel bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. An das Plangebiet grenzt unmittelbar noch das Landschaftsschutzgebiet Willinghusen an.

## 4 Landes- und Regionalplanung

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen. Derzeit werden die Regionalpläne fortgeschrieben.

Gemäß der **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)** liegt die Gemeinde Barsbüttel im Ordnungsraum um Hamburg. Der Ortsteil Barsbüttel ist als **Stadtrandkern 2. Ordnung** ausgewiesen. Gemäß dem LEP 2021 werden in einem Umkreis von 10 Km um Ober- und Mittelzentren und um Hamburg keine Zentralen Orte ausgewiesen, sondern Stadtrandkerne 1. und 2. Ordnung. Die Stadtrandkerne 2. Ordnung entsprechen in ihrer Zentralitätsfunktion ländlichen Zentralorten. Stadtrandkerne übernehmen in der Regel für das eigene Gemeindegebiet eine Versorgungsaufgabe. Die Stadtrandkerne bilden zudem Siedlungsschwerpunkte.<sup>1</sup>

Der Geltungsbereich der 53. Änderung liegt in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. Gemäß dem Grundsatz handelt es sich um Räume „die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen“.<sup>2</sup>

Die Zielsetzung des Entwicklungsraumes wird durch die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich grenzt an den Knotenpunkt der K29 und K80 an, zudem ist er durch die angrenzende Wohn- und gewerbliche Nutzung baulich vorbelastet. Die für die Erholung wichtige Rad- und Fußwegeverbindung auf dem ehemaligen Bahndamm, die westlich am Geltungsbereich entlangläuft, wird durch den Bau der Rettungswache nicht beeinträchtigt; dies gilt auch für die entlang des Bahndammes landschaftbildprägende Gehölz- und Baumstruktur. Diese bleibt erhalten und werden in Zukunft die Wegeverbindung von der neuen Rettungswache abschirmen.

Durch die Gemeinde verlaufen die Bundesautobahnen A1 und A24, die im LEP als **Landesentwicklungsachsen** ausgewiesen sind.

Gemäß **Regionalplan Planungsraum I, Schleswig – Holstein Süd** von 1998 ist der Ortsteil Barsbüttel bereits als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen. Er bildet aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu Hamburg einen besonderen Siedlungsraum.

„Die „Besonderen Siedlungsräume“ können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen“.<sup>3</sup>

Wie bereits oben erwähnt, befindet sich der Geltungsbereich am Rande eines regionalen Grünzugs. Im Kapitel 4.2 „Regionale Grünzüge“ des Regionalplans finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zu den regionalen Grünzügen:

<sup>1</sup> vgl. Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021, Kap. 3.1.5, 1 und 2 G sowie Begründung, S. 113

<sup>2</sup> Ebenda, Kap. 4.7.2, 1G, S. 303

<sup>3</sup> Regionalplan, Planungsraum I, Schleswig-Holstein (1998), Kap. 5.3 Z 5, S. 24

„(1) In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.“<sup>4</sup>

In diesem Bereich orientiert sich der regionale Grünzug am „... Verlauf und dem Umgebungsbereich der Glinder Au. Durch die trennende Straße K 29 und die dort angrenzende Bebauung ist eine direkte naturräumliche Zugehörigkeit zum Umgebungsbereich der Glinder Au in der Örtlichkeit nicht feststellbar. Weder besondere naturräumliche oder schützenswerte Eigenschaften noch eine Erholungsfunktion sind auf dem Grundstück auszumachen. Durch die isolierte Randlage und stark untergeordnete Größenordnung ist davon auszugehen, dass eine Bebauung die allgemeine Funktion des übergeordneten Regionalen Grünzugs nicht maßgeblich einschränkt“.<sup>5</sup>

Die linearen Gehölz- und Baumstrukturen entlang des ehemaligen Bahndammes bilden die Grenze des regionalen Grünzugs in Richtung Norden. Dieses prägende lineare Landschaftselement ist durch die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück nicht betroffen.

Aufgrund der Lage im regionalen Grünzug hat eine Vorabstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden, ob unter der Berücksichtigung der sonstigen o. g. Belange die Errichtung der Rettungswache an diesem Standort / im Geltungsbereich möglich ist. Im Juli 2023 erfolgte die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG). In dieser wurde die Betrachtung weiterer Alternativflächen gefordert. In diesem Zusammenhang hat zusätzlich im Oktober 2023 ein Abstimmungstermin mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden.

Die Standortfindung/Alternativenprüfung wurden daraufhin ergänzt und überarbeitet und erneut bei der Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme eingereicht. Auf dieser Grundlage wurde im Februar 2024 eine erneute Stellungnahme von der Landesplanungsbehörde abgegeben. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der überarbeiteten Alternativenprüfung und dem „Betriebskonzept für eine neue Rettungswache in der Gemeinde Barsbüttel“ und unter Umsetzung folgender Vorgaben die Bedenken zurückgestellt

4 Regionalplan für den Planungsraum I (1998): Textteil, S. 12f

5 Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr/Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stenwarde

werden können.

- In einer schalltechnischen Untersuchung ist nachzuweisen, dass die geplante Rettungswache nicht in der Ortslage oder am Rande der Ortslage von Stemwarde aufgrund der Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen umgesetzt werden kann.
- Des Weiteren ist in einer lärmtechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass am ausgewählten Standort gesunde Arbeitsverhältnisse eingehalten werden, da aufgrund der umliegenden Straßen bereits von Lärmimmissionen auszugehen ist.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Plangebiet in Richtung der offenen Landschaft einzugrünen.



Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum I (1998) (o.M.), in Rot gestrichelt Lage des Geltungsbereiches

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass bei Einhaltung der o.g. landesplanerischen Anforderungen die Planung im Geltungsbereich eine Rettungswache zu errichten an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch angepasst sind. Die Nachweise erfolgen im weiteren Verfahren.

Die raumordnerischen Aussagen im LEP 2021 und Regionalplan von 1998 zeigen, dass die Rettungswache Stemwarde einen Bereich versorgen wird, der aufgrund seiner Randlage zu Hamburg auch in Zukunft von einem erhöhten Siedlungs- und Bevölkerungswachstum gekennzeichnet sein wird. Um die heutigen und zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen gut und schnell in einem Rettungsfall versorgen sowie Leib und Leben retten zu können, ist der gewählte Standort richtig.

Derzeit werden die Regionalpläne durch die Landesplanung fortgeschrieben. Ein erster Entwurf liegt bereits vor, kann jedoch aufgrund des noch nicht ausreichend fortgeschrittenen Verfahrens (Abwägung der Stellungnahmen) als raumordnerische Zielsetzung (in Aufstellung) nicht herangezogen werden.

## 5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

### 5.1 Flächennutzungen

#### Bisherige Darstellung



Abbildung 5: Darstellung aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (2030) mit Geltungsbereich der 53. Änderung (ohne Maßstab) (Quelle: Gemeinde Barsbüttel)

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Im Herbst 2024 soll der Feststellungsbeschluss für den neuen Flächennutzungsplan 2030 gefasst werden. Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans stellt für den Geltungsbereich **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Am nord- und südwestlichen Rand verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Stemwarde“. Westlich des Plangebietes ist zudem auf dem ehemaligen Bahndamm die vorhandene Wegeverbindung als „Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege“ dargestellt.

#### Zukünftige Darstellung

Um die Ansiedlung einer neuen Kreis-Rettungswache und der Einrichtungen für den Katastrophenschutz planerisch vorzubereiten wird die bisherige Darstellung in **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Katastrophenschutz“** geändert. Somit wird mit der 53. Änderung keine sonstige Siedlungstätigkeit vorbereitet.

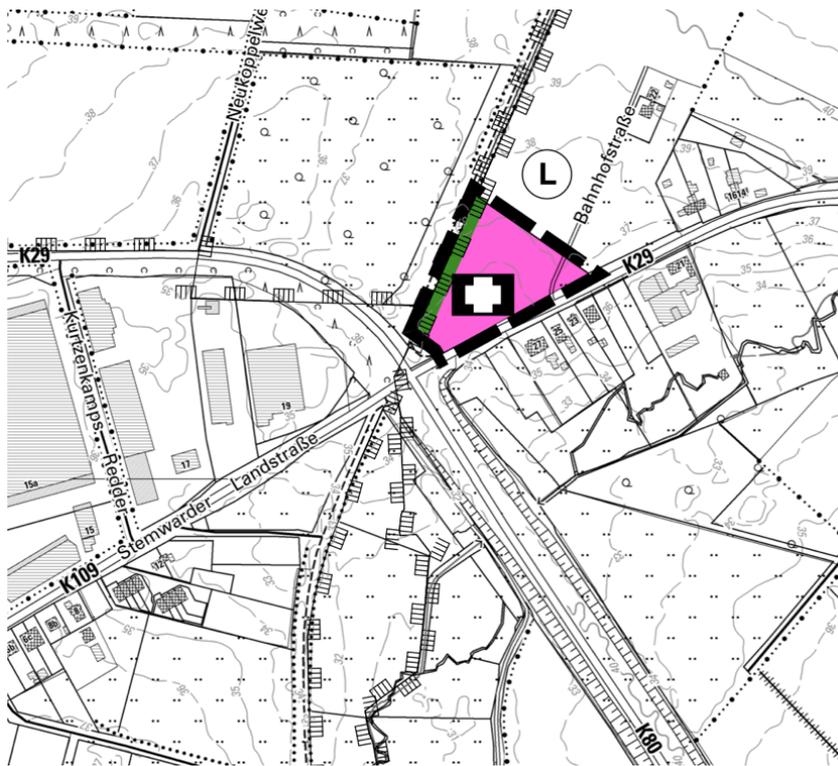


Abbildung 6: Zukünftige Darstellung der 53. Änderung (Vorentwurf: Stand 29.08.24)

## 5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

### Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“. Somit ist im weiteren Verfahren eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Das Entlassungsverfahren wird parallel zur gemeindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Barsbüttel bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. Westlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet Willinghusen an, das jedoch nicht von der Planung betroffen ist.

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist unbebaut. Die Ackerfläche ist von einem schmalen Streifen an ruderaler Staudenflur frischer Standorte umrahmt. Im Osten des Plangebietes befindet sich noch eine Grünlandfläche (artenarmes Wirtschaftsgrünland). Am nord- und südwestlichen Rand befinden sich landschaftsbildprägende Bäume, die entlang der ehemaligen Bahntrasse sowie auf einem Knick stehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 3.13) ist auf den Erhalt und Schutz dieser Bäume und des Knicks zu achten.

Vereinzelt finden sich an den Randbereichen noch Gehölz- und Baumstrukturen (z B. Feldahorne).

Südöstlich des Plangebietes verläuft die Glinger Au mit ihrem Niederungsbereich. Dazwischen befindet sich die K29, so dass keine Auswirkungen der Rettungswache auf die Glinger Au zu erwarten sind.

Mit der 53. Änderung wird ein Eingriff in die Schutzgüter vorbereitet. Die Eingriffe in Natur und Umwelt sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 3.13) zu bilanzieren und auszugleichen.

## **Artenschutz**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Hierzu wird eine faunistische Potentialabschätzung erarbeitet. Die Ergebnisse werden zum Entwurf ergänzt.

## **5.3 Verkehr**

Das Plangebiet ist sehr gut an den überörtlichen Verkehr angebunden. Das Plangebiet grenzt direkt an den Kreuzungsbereich K29 / K80 / K 109 an. Somit können in wenigen Minuten die Anschlussstelle „Barsbüttel“ der BAB A1 und die Anschlussstelle „Reinbek“ der BAB A24 erreicht werden. Über die K29 kann zügig auch die östliche Siedlungslage des Ortsteils Barsbüttel erreicht werden, und über die K 109 die nördlichen und östlichen Siedlungslagen der Gemeinde Glinde. Aufgrund dieser sehr guten verkehrlichen Anbindung können die Hilfsfristen eingehalten werden. Der Standort ist prädestiniert für die Ansiedlung der Rettungswache und für Einrichtungen des Katastrophenschutzes im südlichen Kreisgebiet.

Das Plangebiet ist heute über einen landwirtschaftlichen Weg, der von der K29 in Richtung Norden abzweigt, erschlossen. Dieser landwirtschaftliche Weg dient zugleich einer nördlich gelegenen Wohnbebauung als Zuwegung. Die Zuwegung zur Wohnbebauung über das Plangebiet soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan 3.13) soll die Erschließung der neuen Rettungswache im Detail geplant und mit den Straßenbulasträgern die Anbindung an die K29 bzw. K 80 für die Einsatzfahrzeuge abgestimmt werden. Es wird eine Ampelvorrangschaltung für Sonderrechtsfahrten angestrebt, um das Erreichen der Einsatzorte weiter zu verkürzen.

Entlang der K29 ist gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes S-H (StrWG) die Anbauverbotszone von 15 m einzuhalten. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anbauverbotszone nachrichtlich übernommen.

## **5.4 Emissionen und Immissionen**

### **Lärmemissionen und -immissionen**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan 3.13) soll eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet werden. In dieser soll die Einwirkung der Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet untersucht und bewertet werden, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Untersuchung die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die umgebende Wohnbebauung untersucht werden. Zusätzlich soll nachgewiesen werden, dass eine Ansiedlung in der Ortslage aufgrund der zahlreichen schutzwürdigen Nutzungen und der vielen Betroffenen nicht möglich ist.

Die Ergebnisse werden zum Entwurf ergänzt.

## 5.5 Ver- und Entsorgung

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH.

### Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz des Zweckverbandes Südstormarn.

### Niederschlagswasser

Die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers wird auf der Ebene des Bebauungsplanes 3.13 geplant. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser versickern oder verdunsten kann. Es ist auf der Ebene des Bebauungsplanes ein A-RW 1 – Nachweis zu erarbeiten. .

### Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

### Gasversorgung

Bei Bedarf erfolgt die Gasversorgung über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

### Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt. Die Müllabfuhr ist durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt.

### Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

### Brandschutz

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Kommune für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der zukünftige Brandschutz zu klären.

## 5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel

### Denkmalschutz

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Es liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Oberirdische Kulturdenkmale sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

### Kampfmittel

Es gibt bisher keine Kenntnisse über Kampfmittel im Plangebiet.

## Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind bisher nicht bekannt.

## 5.7 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen.

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,0	0,9	+0,9
Fläche für die Landwirtschaft	0,9	0,0	-0,9
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	0,9	-	-

## 6 Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Zum Vorentwurf wurde ein Untersuchungsrahmen durch das Büro Landschaftsplanung Jacob Fichtner zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erstellt, der auf den folgenden Seiten wiedergegeben wird.

Zum Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel am \_\_\_\_ gebilligt.

Barsbüttel, den .....

.....  
(Der Bürgermeister)

## Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

### 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (UB) nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sollen anhand des Untersuchungsrahmens die für das Planverfahren relevanten und derzeit möglicherweise noch nicht bekannten Umweltinformationen zusammengetragen und notwendige Untersuchungserfordernisse benannt werden. Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, die umweltrelevante Untersuchungen kennen oder beauftragt haben oder die Umweltinformationen einzubringen haben, werden gebeten, bestehende Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Hinweise zu geben.

### 2. Sachstand umweltrelevanter Fachuntersuchungen und Gutachten

Es liegt für den parallel aufgestellten Bebauungsplan 3.13 bereits eine aktuelle Fachuntersuchung zu den Biotoptypen vor.

### 3. Angaben zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird durch die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes definiert. Für einzelne Fragestellungen und Schutzgut-Aspekte wird der Untersuchungsraum ggf. erweitert, um diese in die Gesamtbeurteilung mit einbeziehen zu können. Eine Erweiterung auf das funktionsräumliche Umfeld betrifft insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Mensch (Lärm, Verkehr) und die Belange des Schutzgutes Wasser.

### 4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen und Funktionsvarianten) zu berücksichtigen und Planungsvarianten einschließlich der Nullvariante zu untersuchen, deren Auswirkungen im Umweltbericht dargelegt werden.

### 5. Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen und der Planungsebene entsprechend in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit eingeschätzt. Die Einschätzung der Erheblichkeit stellt eine vorläufige Bewertung entsprechend dem Stand der Planung dar.

Sind die vorliegenden Unterlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung nicht ausreichend, wird ein ggf. erforderlicher weiterer Untersuchungsbedarf benannt.

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<b>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>			
<p><b>Wohnfunktion</b> Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich keine Flächen mit Wohnfunktion. Auf den angrenzenden Flächen südlich der <i>Bahnhofstraße</i> (K29) sowie etwa 100 m nördlich und nordwestlich des Änderungsbereiches befinden sich jedoch Wohnhäuser.</p> <p><b>Erholungsfunktion</b> Für die Erholungsfunktion sind im Plangebiet selbst derzeit keine Nutzungen und Einrichtungen vorhanden. Westlich des Plangebietes befindet sich auf dem ehemaligen Bahndamm eine überörtliche Wegeverbindung, die zu Erholungszwecken genutzt werden kann.</p> <p>Auf überörtlicher Ebene zählt der Landschaftsraum zu den Gebieten mit besonderer Erholungseignung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Für das Schutzgut Mensch bestehen Vorbelastungen (hier Lärm) durch die Verkehre der im Süden des Änderungsbereiches verlaufenden Kreisstraßen K29, K80 und K109.</p> <p>Die vorhandenen Gewerbenutzungen südlich der <i>Bahnhofstraße</i> (K29) und nördlich der <i>Stemwarder Landstraße</i> (K109) sowie ihre Zielverkehre sind ebenfalls als Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch anzusehen.</p>	<p><b>gering erheblich</b></p> <p>Zusätzliche Belastungen für die angrenzenden Flächen mit Wohnfunktion können sich insbesondere aus den betriebsbedingten Lärmbelastungen der geplanten Rettungswache (Einsatzfahrten, zusätzliche Zielverkehre) ergeben.</p> <p>Der Verlauf des Radwegs ist nicht betroffen.</p>	<p>auf B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrstechnische Untersuchung</li> <li>• Schalltechnische Untersuchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<b>Schutzgut Fläche</b>			
<p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (1985) sind im gesamten Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der in Aufstellung befindliche Entwurf des Flächennutzungsplans (2030) stellt für den zu ändernden Bereich ebenfalls Fläche für die Landwirtschaft dar. Am nordwestlichen Rand verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Stemwarde“.</p> <p>Auch in der realen Ausgangssituation unterliegen die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	<p><b>erheblich</b></p> <p>Infolge der geplanten Nutzungsänderung kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Situation für das Schutzgut Fläche, da bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erstmals für bauliche Nutzungen einer Gemeinbedarfsfläche in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Der absehbar erforderliche planexterne Ausgleich ruft einen weiteren Flächenverbrauch hervor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf B-Plan-Ebene: Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Ermittlung des planexternen Ausgleichsbedarfs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>
<b>Schutzgut Boden</b>			
<p><b>Relief</b></p> <p>Die Oberfläche ist naturraumtypisch überwiegend eben und fällt vom Hochpunkt im Norden über die gesamte Länge des Plangebietes um etwa 2 m zum Süden hin ab.</p> <p><b>Bodenaufbau und Versiegelung</b></p> <p>Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich nach allgemeinen Kenntnissen um Gley-Pseudogley aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm und damit nicht um bedeutsame oder empfindliche</p>	<p><b>erheblich</b></p> <p>Durch die geänderten FNP-Darstellungen ergeben sich auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erstmalige Versiegelungen, wodurch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen werden: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodengutachten</li> <li>• Bilanzierung der Bodenversiegelung auf B-Plan-Ebene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Altlasten</li> <li>• Informationen zu Kampfmitteln</li> </ul>

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>Böden. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Es bestehen derzeit keine Versiegelungen.</p> <p><b>Altlasten</b> Altlasten sind im Änderungsbereich bisher nicht bekannt.</p> <p><b>Kampfmittel</b> Es liegen keine Hinweise zu Kampfmitteln vor.</p>			
<b>Schutzgut Wasser</b>			
<p><b>Gewässer</b> Im Süden des Änderungsbereiches verläuft ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben.</p> <p><b>Grundwasser</b> Nach allgemeinen Kenntnissen liegt der mittlere bodenkundliche Grundwasserhöchststand im Änderungsbereich bei &gt; 0,80 m unter Geländeoberkante (GOK).</p> <p><b>Versickerung</b> Angesichts der schwer wasserdurchlässigen lehmigen Bodenschichten im Untergrund ist die Versickerungsfähigkeit im Änderungsbereich als mäßig einzustufen.</p> <p><b>Schutzgebiete</b> Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets und der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Glinde.</p>	<p><b>erheblich</b> Infolge der ermöglichten Versiegelungen kommt es zu größeren Abflussspenden. Bei einer eventuellen Unterkellerung von Gebäuden sind Anschnitte des Grundwassers zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodengutachten</li> <li>• Entwässerungskonzept und A-RW 1-Nachweis auf B-Plan-Ebene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<b>Schutzgut Klima</b>			
<p>Die klimaökologische Situation im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist durch die Lage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt. Im Zusammenhang mit den sich nach Norden und Osten fortsetzenden Offenlandflächen und den westlich angrenzenden Gehölzbeständen ist von einer ausgleichenden Wirkung des Änderungsbereiches auszugehen. Die südlich angrenzenden Straßenflächen wirken als Belastungsräume.</p>	<p><b>gering erheblich</b></p> <p>Als Folge der Versiegelung kommt es zu einer Verschlechterung der klimaökologischen Situation.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf übergeordnete klimatische Funktionen sind jedoch nicht zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abarbeitung im Rahmen des Bebauungsplanes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>
<b>Schutzgut Luft</b>			
<p>Mögliche Luftbelastungen ergeben sich aus den Verkehren der im Süden und Südosten angrenzenden Straßen (<i>K29, K80 und K109</i>).</p>	<p><b>gering erheblich</b></p> <p>Infolge der Planung kommt es zu einer lokalen Zunahme der verkehrsbedingten Luftbelastungen. Bei der Beurteilung ist jedoch die Relation zur Gesamtbelastung der angrenzenden Kreisstraßen zu betrachten.</p>	<p>auf B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrstechnische Untersuchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>
<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt</b>			
<p><b>Biotoptypen</b></p> <p>Der Änderungsbereich wird auf dem größten Flächenanteil von einem Intensivacker eingenommen, welcher sich nach Norden hin (über den</p>	<p><b>erheblich</b></p> <p>Auf großen Flächenanteilen kommt es durch die Nutzungsänderung zu Verlusten von bisher als Acker oder</p>	<p>auf B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypenkartierung</li> <li>• Artenschutzrechtliche Prüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>Änderungsbereich hinaus) fortsetzt. Nach Westen hin bildet ein Knick die Grenze des Ackers. Nach Osten hin trennen ein teilversiegelter Weg und eine wegbegleitende Ruderalflur den Acker von einer artenarmen Grünlandfläche.</p> <p>Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Verkehrsflächen der Bahnhofstraße verläuft ein Straßengraben mit begleitender ruderaler Feuchtblur sowie vereinzelt Bäumen/Sträuchern bzw. abschnittsweise mit einem Ufergehölzsaum.</p> <p><b>Schutzstatus</b> Der Knick ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützt. Durch Anhang I der FFH-Richtlinie der EU geschützte Biotoptypen (Lebensraumtypen) kommen nicht vor.</p> <p>Der gesamte Änderungsbereich liegt innerhalb der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14 „Stemwarde“. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist bei der UNB beantragt. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2427-302 „Talwald Hahnenkoppel“) hat zum Plangebiet eine Entfernung von ca. 4,6 km in östlicher Richtung und damit keine Relevanz.</p> <p><b>Fauna</b> Die bestehenden Habitatstrukturen haben potenziell eine Lebensraumbedeutung insbesondere für gehölz-</p>	<p>Grünland genutzten Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Mit den Ruderalfluren, Teilen des Grabens samt Ufervegetation sowie den randlichen Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen werden auch Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht.</p> <p>Der Verlust von Vegetation ist mit Verlusten von Habitatstrukturen für die heimische Tierwelt mit den benannten Artengruppen verbunden.</p> <p>Unüberwindbare Konflikte in artenschutzrechtlicher Hinsicht sind aus jetziger Einschätzung nicht zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</li> <li>• Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich</li> <li>• Nachweis der planexternen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen</li> </ul>	

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>brütende Vögel, Offenlandbrüter, Fledermäuse, Haselmäuse sowie Amphibien.</p> <p><b>Artenschutz</b> Mit den genannten faunistischen Artengruppen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten abgedeckt.</p>			
<b>Schutzgut Landschaft / Stadtbild</b>			
<p>Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches wird durch die offene, ebene Acker- und Grünlandfläche sowie die randlichen, Gehölzbestände bestimmt. Die Einsehbarkeit vom westlich angrenzenden Radweg und von den Wohnhäusern an der Bahnhofstraße ist einschränkt. Nördlich des Änderungsbereiches setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort und gehen in eine knickstrukturierte Ackerlandschaft über. Im Süden wird die offene Landschaft durch die querenden Kreisstraßen zerschnitten.</p>	<p><b>gering erheblich</b> Die weiter in die Landschaft herausrückende Bebauung wird das Landschaftsbild verändern und negativ beeinflussen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abarbeitung im Rahmen des Bebauungsplanes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>			
<p>In der Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Kulturdenkmale oder denkmalgeschützten Objekte bekannt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von archäologischen Interessensgebieten.</p>	<p><b>nicht erheblich</b> Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig</li> </ul>

Norderstedt, den 27. August 2024